

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Gerichtsbüchlein

Vigelius, Nicolaus

Naumburg, 1635

Cas. 51.

[urn:nbn:de:bsz:31-138967](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-138967)

ten Legitima verfürzt seyn zu vertheilt / in Supplementum wider Beklagten zu agiren vnd benommen.

Vel sic.

2c. Daß es bey der von der Parteyen Vatern sel. auffgerichteten disposition nicht vnbillig verbleibt / Es könnte dann Kläger beweisen / daß er an seiner Legitima verfürzt worden / Auff solchen Fall seyn Beklagte ihm dieselbe zu suppliren schuldig.

Cas. 51.

Titius mache ein Testament / vnd instituirt seinen Sohn Jacobum zum Erben / vnd auffin Fall er ohne Erben sterben würde / substituirt er ihm Scium / verlest auch darneben andern Legata adjectâ Clausulâ Codicillari.

Der instituirte Erbe verstirbt bey Lebzeiten des Testatoris, verlest aber nach sich etliche Kinder.

Dahero entsteht die Frage: Ob die / Krafft der Codicillariſchen Clausuli verlassene Legata, den jenigen / qui ab intestato veniunt, gebühren?

Die Legatarii klagen. Fundirn ihre Klage vnd Intention in Clausula Codicillati, (1.) qua confirmantur ea, quæ in testamento nullo vel injusto relicta sunt. per l. ex ea 29. §. fin. D. quæ

Ce §. 1. 1. 1.

test. fac. poss. l. penult. §. fin. D. de legat. 2. Uigel. in
 M. l. R. lib. 4. c. 3. repl. 11. Confer hic Fab. Turrel. tr.
 de Codicill. Claus. effect. & defect. vnd begern die
 Legata Titius excipit duplici modo. 1. das
 Testament vere nullum. Alldieweil der instituir-
 te Erbe vor dem Testatore verstorben / per l. item
 preior §. §. fin. D. de suis. & legit hered. l. quoniam
 7. C. de jur. delib. l. unica §. in novissimo & §. cum
 autem C. de Cad. tollend. item l. 21. C. ad SC. Orphis.
 Deinde, weil der instituirten Erben / als selbiger
 (nempe institutus) gestorben / in des Testatoris
 potestet vnd Gewalt kommen vnd gefallen / vnd
 weren præterit, per ea que tradit Uigel. in M. l.
 C. lib. 9. c. 18. Exc. 29. Bittet derowegen Klägere
 abzuweisen.

Bescheid.

Auff summarische Klage / vnd darwider für-
 geschükte Exception N. N. Legatarii, Klägere
 an einem / Titii Beklagten am andern Theil
 Geben re. diesen Bescheid / daß Beklagten Vor-
 wendens ungeacht Klägern die verlassene Legata
 billig ausgeantwortet werden.

Cas. 52.

Const. Elect. 10. p. 3.

Hans Zöpffer macht ein Testament vnd setzet
 darinnen seinen jüngsten Sohn / auch Hans
 Zöpff.

Zöpffer ge-
 licher Spe-
 ander Sohn
 sein son W
 Sondern
 sturde väer
 sin heute o
 bögen wü
 Zöpffer in
 Martm Z
 zugleich a
 Hans Zöp
 geacht des
 den andern
 meit præ
 vnd succ
 in iust. 7. 10
 177 20. D.
 Bekl
 dabem ge
 das Test
 sen Defa
 ches als
 daren o
 das Test
 ben wolle
 tionem
 & confer